

## I. Vertragsabschluss

Der Darlehensnehmer ist an den Darlehensantrag vier Wochen gebunden. Der Darlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist der Darlehensgeber die Annahme des Antrages bestätigt oder der Darlehensbetrag ausbezahlt ist.

## II. Sicherheiten

Der Darlehensnehmer räumt der Bank zur Sicherung aller gegenwärtigen und bis zur Rückzahlung des Darlehens noch entstehenden sowie bedingten und befristeten Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung einschließlich einer etwaigen Rückabwicklung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Sicherheiten gemäß nachstehender Ziffern 1 und 2 ein. Im gleichen Umfang werden Forderungen der Mercedes-Benz Leasing GmbH, Mercedes-Benz CharterWay GmbH, Daimler Fleet Management GmbH, Daimler Vorsorge und Versicherungsdienst GmbH, Daimler Insurance Services GmbH, Mercedes-Benz Banking Service GmbH und eines Vertreters der Daimler AG im Zusammenhang mit dem Kauf des Finanzierungsobjektes nach Maßgabe von Ziffer 4 gesichert.

Ist der Darlehensnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, oder ist das Finanzierungsobjekt sonst ganz oder überwiegend für Zwecke einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit bestimmt, bestellt der Darlehensnehmer die Sicherheiten auch für alle sonstigen bis zur Rückzahlung des Darlehens entstandenen oder noch entstehenden Ansprüche der Bank, der Mercedes-Benz Leasing GmbH, Mercedes-Benz CharterWay GmbH, Daimler Fleet Management GmbH, Daimler Vorsorge und Versicherungsdienst GmbH, Daimler Insurance Services GmbH, Mercedes-Benz Banking Service GmbH und eines Vertreters der Daimler AG aus anderen Finanzierungs- und Leasinggeschäften.

- Abtretung von Ansprüchen aus Kaufvertrag und Sicherungsübergang des Finanzierungsobjektes
  - Der Darlehensnehmer tritt hiermit seine Ansprüche gegen den Verkäufer auf Verschaffung des Eigentums und Besitzes am Finanzierungsobjekt an die Bank ab, die diese Abtretung annimmt. Das gleiche gilt im Fall der Ersatzlieferung oder eines sonstigen Austausches des Finanzierungsobjektes.
  - Sofern dieser bereits Eigentümer des Finanzierungsobjektes ist, überträgt er hiermit der Bank das Eigentum daran einschließlich Sonderausstattung und Zubehör. Das gleiche gilt für Teile, die erst später hinzukommen. Die Übergabe des Finanzierungsobjektes an die Bank wird dadurch ersetzt, dass zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank hiermit ein Leihverhältnis vereinbart wird, kraft dessen dem Darlehensnehmer das Recht zur Benutzung des Finanzierungsobjektes zusteht. Ist das Finanzierungsobjekt im Besitz eines Dritten, so tritt der Darlehensnehmer hiermit der Bank Herausgabeansprüche auf das Finanzierungsobjekt ab, die diese Abtretung annimmt.
  - Sofern dem Darlehensnehmer Anwartschaftsrechte auf das Finanzierungsobjekt zustehen, tritt er diese hiermit an die Bank ab, die diese Abtretung annimmt.
  - Für die Dauer des Eigentums der Bank überlässt der Darlehensnehmer dieser den über das Finanzierungsobjekt ausgestellten Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II.

### 2. Abtretung von sonstigen Ansprüchen

Der Darlehensnehmer tritt ferner hiermit folgende – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche an die Bank ab, die diese Abtretung annimmt:

- gegen den Schädiger und den Halter des schadenverursachenden Fahrzeuges sowie deren Haftpflichtversicherer auf Ausgleich für Beschädigung oder Zerstörung des Finanzierungsobjektes.
- gegen den Kaskoversicherer auf Ausgleich für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Finanzierungsobjektes,
- gegen den Verkäufer für den Fall einer Rückgängigmachung des finanzierten Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung,
- gegen die Daimler AG, Mercedes-Benz Leasing GmbH, Mercedes-Benz CharterWay GmbH, Daimler Fleet Management GmbH, Mercedes-Benz Leasing Treuhand GmbH, Mercedes-Benz Mitarbeiter-Fahrzeuge Leasing GmbH, Daimler Vorsorge und Versicherungsdienst GmbH, Daimler Insurance Services GmbH, Mercedes-Benz Banking Service GmbH oder einen Vertreter der Daimler AG, gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen von der Abtretung sind Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag des Darlehensnehmers gegen die Daimler AG oder einen Vertreter der Daimler AG.

Der Darlehensnehmer hat der Bank auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen.

### 3. Offenlegung der Abtretung

Die Bank wird die Abtretung nur dann offen legen, wenn der Darlehensnehmer mindestens mit zwei Monatsraten oder nach Kündigung mit dem zahlbaren Betrag sich im Verzug befindet, ihm die Offenlegung angedroht ist und trotz Gewährung einer Frist von zwei Wochen die Zahlungsrückstände nicht beglichen sind. Die Bank ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug auf Androhung und Fristsetzung zu verzichten.

### 4. Weitergabe von Sicherheiten

Soweit durch Vertrag oder kraft Gesetzes Forderungen der Bank auf Dritte übertragen sind, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, insoweit auch die Sicherungsrechte auf diese zu übertragen. Im Falle noch offener mitgesicherter Forderungen der Mercedes-Benz Leasing GmbH, Mercedes-Benz CharterWay GmbH, Daimler Fleet Management GmbH, Mercedes-Benz Leasing Treuhand GmbH, Mercedes-Benz Mitarbeiter-Fahrzeuge Leasing GmbH, Daimler Vorsorge und Versicherungsdienst GmbH, Daimler Insurance Services GmbH, Mercedes-Benz Banking Service GmbH und eines Vertreters der Daimler AG ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheiten auch für diese Unternehmen gemäß Abschnitt VII. zu verwerten oder auf diese zu übertragen.

### 5. Rückgabe der Sicherheiten

Die Bank verpflichtet sich, nach Wegfall des Sicherungszweckes (alle Zahlungen unanfechtbar erfolgt) sämtliche Sicherungsrechte (Abschnitt II. Ziff. 1, 2) zurückzuübertragen bzw. Dritte, auf die Sicherungsrechte nach Abschnitt II. Ziff. 4 übertragen sind, zur Rückübertragung zu veranlassen. Bestehen mehrere Sicherheiten, hat die Bank auf Verlangen des Darlehensnehmers schon vorher nach ihrer Wahl einzelne Sicherheiten oder Teile davon freizugeben, falls deren realisierbarer Wert 120 % der gesicherten Ansprüche der Bank überschreitet. Bei Fahrzeugen bemisst sich der realisierbare Wert nach DAT-Liste (Deutsche Automobil Treuhand) Händlereinkaufswert.

### 6. Stellung zusätzlicher Sicherheiten

Soweit die Bank nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert ist, kann sie vom Darlehensnehmer die Stellung zusätzlicher bankmäßiger Sicherheiten verlangen.

## III. Versicherungsschutz und Geltendmachung von Versicherungsansprüchen

Der Darlehensnehmer hat, sofern im Darlehensvertrag nicht anders vereinbart, bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens € 500,- abzuschließen, soweit er nicht das StarCover Angebot angenommen hat. Der Darlehensnehmer wird jeden Wechsel des Versicherers an die Bank anzeigen. Hat der Darlehensnehmer nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, kann die Bank Sorge dafür tragen, dass das Fahrzeug auf Kosten des Darlehensnehmers versichert wird. Auf Wunsch der Bank veranlasst der Darlehensnehmer den Versicherer zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Versicherungsscheines. Unabhängig davon ermächtigt der Darlehensnehmer die Bank, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen, soweit im Rahmen der StarCover Versicherung nichts Abweichendes vereinbart ist. Dies gilt über das Vertragsende hinaus und zwar auch im Falle einer Kündigung.

## IV. Weitere Pflichten des Darlehensnehmers

- Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,
  - dafür zu sorgen, das Finanzierungsobjekt in einwandfreiem Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Reparaturen unverzüglich zu veranlassen, die Betriebs- und Bedienungsanleitung des Herstellers zu beachten, und stets in verkehrs- und betriebs sicherem Zustand zu erhalten.
  - das Finanzierungsobjekt von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Finanzierungsobjekt, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die Bank vom Darlehensnehmer unter Übersendung entsprechender Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Darlehensnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter.
  - der Bank auf Verlangen Auskunft über den Standort des Finanzierungsobjektes und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung zu geben.
  - der Bank sofort Änderungen der Anschrift – auch bezüglich der Bürgen – mitzuteilen.
  - etwaige Straßenbenutzungsgebühren nach dem Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge (ABBG) zu entrichten.

### 2. Beeinträchtigung von Sicherheiten

Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, das Finanzierungsobjekt ohne schriftliche Zustimmung der Bank zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden, zu vermieten, zu beleihen oder in einer sonstigen Weise zu nutzen oder zu verändern, die die Sicherungsrechte der Bank beeinträchtigen könnten.

## 3. Auskunftspflicht

Aufgrund der Verpflichtungen der Bank nach dem Kreditwesengesetz, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers und der Bürgen offen legen zu lassen, verpflichten sich diese, der Bank alle hierfür notwendigen Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere legen der Darlehensnehmer und die Bürgen der Bank binnen sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss und Lagebericht bzw. eine Einnahme-Ausgaberechnung vor.

## 4. Gebühren

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, außer den im Darlehensvertrag ausgewiesenen Gebühren ihm gesondert in Rechnung gestellte Gebühren für die Vertragsverwaltung, z. B. Eintragungen im Kraftfahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II, Versendung des Kraftfahrzeugbriefes/Zulassungsbescheinigung Teil II, sowie für Leistungen, die im Rahmen von Zahlungsrückständen durch den Darlehensgeber erfolgen, wie z. B. Mahnungen, Rücklastschriften usw., zu erstatten.

## V. Rückzahlung des Darlehens

### 1. Zahlungsweise

Als schuldfreiend gelten nur Zahlungen, die bei der Bank eingegangen sind. Zahlungen müssen grundsätzlich unbar erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

### 2. Verzug

Kommt der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Darlehensgeber eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Darlehensnehmer eine geringere Belastung nachweist.

## VI. Vorzeitige Fälligkeit und außerordentliche Kündigung

1. Das Darlehen wird zur sofortigen Rückzahlung in voller Höhe fällig, wenn der finanzierte Vertrag rückabgewickelt wird.

Das Darlehen wird zur sofortigen Rückzahlung ganz oder teilweise fällig, wenn der Darlehensnehmer mit zwei Monatsraten ganz oder zu einem erheblichen Teil in Verzug ist. Sind die Raten in längeren als Monatsabständen zu bezahlen, gilt die gleiche Regelung, wenn der Darlehensnehmer mit einer Rate ganz oder zu einem erheblichen Teil länger als einen Monat in Verzug ist. Einer besonderen Kündigung durch die Bank bedarf es in diesen Fällen nicht.

2. Der Darlehensnehmer und die Bank können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. In diesem Falle ist das Darlehen ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung fällig. Die Bank kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- der Darlehensnehmer oder ein Bürge seine Zahlungen allgemein einstellt, bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt, ein Wechselprotest erheben, ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder der Bürgen eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass diese ihren Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht mehr nachkommen können.
- der Auszahlungsanspruch gepfändet, ohne vorherige Zustimmung der Bank verpfändet wird oder ein vorläufiges Zahlungsverbot ergeht,
- der Darlehensnehmer oder die Bürgen ihren Pflichten gemäß Abschnitt II. zur Bestellung von Sicherheiten nicht nachgehen oder die bestellten Sicherheiten wie z. B. das Finanzierungsobjekt wegfallen oder im Wert unter 120 % des gesicherten Anspruches der Bank gesunken sind (Bewertungsmaßstab siehe Abschnitt II. Ziff. 5), es sei denn, der Darlehensnehmer leistet auf Anforderung der Bank anderweitig angemessene Sicherheit,
- der Darlehensnehmer seine Verpflichtungen zur Versicherung oder Erhaltung des Finanzierungsobjektes sowie Meldepflichten gemäß Abschnitt IV. Ziff. 1 b Satz 2 schuldhaft nicht erfüllt,
- der Darlehensnehmer oder die Bürgen gegenüber der Bank über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Darlehensgewährung wesentlich waren, gemacht haben, ihrer Auskunftspflicht gem. Abschnitt IV, Ziff. 3 nicht nachkommen oder gegen andere wesentliche Verpflichtungen in erheblicher Weise verstoßen, so dass der Bank ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

3. Vor Auszahlung des Darlehens kann die Bank vom Darlehensvertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 2 vorliegt.

## VII. Herausgabe und Verwertung des Sicherungsguts

1. Die Bank ist berechtigt, wenn einer der in Abschnitt VI. Ziff. 1 oder 3 genannten Gründe vorliegt oder der Darlehensvertrag gem. Abschnitt VI. Ziff. 2 gekündigt wurde, das Finanzierungsobjekt herauszuverlangen und in unmittelbaren Besitz zu nehmen. In diesen Fällen ist die Bank berechtigt, das Finanzierungsobjekt zu verwerten. Gibt der Darlehensnehmer das Finanzierungsobjekt nicht unverzüglich heraus, so ist die Bank berechtigt, das Finanzierungsobjekt auf Kosten des Darlehensnehmers in Besitz zu nehmen. Die Verwertung wird die Bank dem Sicherungsgeber unter Gewährung einer Frist von zwei Wochen – bei Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, von mindestens einer Woche – zur Begleichung seiner Zahlungsrückstände androhen. Die Bank ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug auf Androhung und Fristsetzung zu verzichten. Die Bank darf das Finanzierungsobjekt durch freihändigen Verkauf – Basis: unabhängiges Schätzgutachten (Händlereinkaufswert) – veräußern. Insbesondere ist die Bank berechtigt, die Verwertung durch Verkauf an eine Händlerfirma vorzunehmen, es sei denn, der Darlehensnehmer oder der Bürge benennt der Bank unverzüglich nach Rücknahme des Fahrzeuges einen anderen Abnehmer, der das Fahrzeug zu einem höheren Kaufpreis abnimmt.

2. Die Bank wird den aus der Verwertung des Sicherungsgutes vereinnahmten Erlös nach Abzug sämtlicher Kosten für die Rücknahme, die Schätzung und die Verwertung desselben sowie etwa von der Bank zu entrichtender, nicht abziehbarer Umsatzsteuer sowie Leistungen aufgrund der an sie abgetretenen Ansprüche nach Wahl der Bank zur Abdeckung ihrer Ansprüche verwenden. Die Guthchriften hierüber gelten als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Soweit hierdurch die Gesamtforderung der Bank nicht abgedeckt wird, bleiben der Darlehensnehmer sowie etwaige Bürgen weiter verpflichtet. Eine Überdeckung steht dem Darlehensnehmer zu, soweit sie nicht zur Abdeckung mitgesicherter Forderung gem. Abschnitt II. benötigt wird.

## VIII. Stellung

Bei Stundung sind Zinsen gemäß Abschnitt V. Ziff. 2 zu entrichten.

## IX. Haftung

Soweit der/die Verkäufer/Verehrer als Erfüllungsgelhilfe/n der Bank tätig ist/sind, haftet die Bank nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden.

## X. Allgemeine Bestimmungen

- Der Darlehensnehmer kann Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Darlehensvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank abtreten.
- Gegen Ansprüche der Bank können der Darlehensnehmer und die Bürgen nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Darlehensnehmers oder des Bürgen unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von den genannten Personen nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Darlehensvertrag beruht.
- Entsteht ein Übererlös durch Zahlungen Dritter, so kann die Bank mit befreiender Wirkung gegenüber dem Darlehensnehmer an den Dritten zurückzahlen.
- Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch bei Ersatz/Austausch des Finanzierungsobjektes.
- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegenüber Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegenüber Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.